

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung F2-Wohnungsförderung
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Wohnungsdaten

BITTE VOLLSTÄNDIG AUSFÜLLEN!

Betrifft: Kennzeichen **F2-MHRZ-**
Bekanntgabe der persönlichen Verhältnisse und Nachweis der Förderungswürdigkeit

Anschrift der geförderten Wohnung:.....

- I. Ich (Wir) als Bewohner dieser geförderten Wohnung gebe(n) die eidesstattliche Erklärung ab, dass ich (wir) keine andere geförderte Wohnung besitze(n), ohne dass dies notwendig wäre, wegen des Berufes, der Gesundheit, der beruflichen Ausbildung oder der Altersversorgung oder für nahestehende Personen.
- II. Zum Zweck der Prüfung der Förderungswürdigkeit und der ordnungsgemäßen Darlehensrückzahlung ermächtige(n) ich(wir) die Landesregierung zur Dokumentenabfrage
- III. Nachfolgend gebe(n) ich (wir) meine (unsere) persönlichen Daten sowie die persönlichen Daten **sämtlicher** in diesem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie mein (unser) und das Jahreseinkommen (netto) von diesen Personen bekannt:

Vor- und Zuname der Bewohner	Familienstand	Naheverhältnis/ Verwandtschafts- verhältnis	Geburtsdatum	Jahres- einkommen

- IV. **nur bei Eigentumswohnungen oder Eigenheimen:**
Name(n) und Staatsbürgerschaft de(r)s Käufer(s)In:.....
wenn Käufer und Bewohner nicht ident **Verwandtschaftsverhältnis** angeben:

.....
Unterschriften der großjährigen Bewohner

Beilage: Einkommensnachweis(e) für sämtliche Einkommensbezieher dieses Haushaltes

Meldebehördlich wird bestätigt, dass Herr und Frau
in *
..... am einen Hauptwohnsitz begründet
hat/haben.

....., am
Meldebehörde (Amtssiegel)

INFORMATION ZUR FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT

Geförderte Wohnungen dürfen nur an förderungswürdige, österreichische Staatsbürger oder Gleichgestellte in das Eigentum übertragen werden. Bei Ehegatten oder Lebensgemeinschaften muss zumindest die Hälfte der Liegenschaft im Eigentum österreichischer Staatsbürger oder Gleichgestellter stehen bzw. verbleiben.

Die geförderte Wohnung muss auf Dauer der Förderung mit Hauptwohnsitz bewohnt werden. Bei Ehe oder Lebensgemeinschaft müssen beide Ehepartner/Lebenspartner mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Ist eine Wohnung nach den Bestimmungen des WFG 1968, WFG 1984, NÖ WFG oder NÖ WFG 2005 gefördert, und wird diese von nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Z. 6 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 bewohnt, müssen nur diese förderungswürdig sein.

INFORMATION ZUM EINKOMMENSNACHWEIS

Das gesamte Familieneinkommen ist nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt für alle Einkommensbezieher für einen einheitlichen Zeitraum (Ausnahme: Zusammentreffen von selbständigen und unselbständigen Einkommen) durch:

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirten sind der zuletzt festgestellte Einheitswertbescheid und gegebenenfalls die Pachtverträge mit Angabe des Einheitswertes beizulegen;
2. bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines oder mehrerer Lohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr; gegebenenfalls kann mit einer monatlichen Lohnbestätigung über eines der drei vorangegangenen Monate vor Ansuchen um Förderung oder Zustimmung zur Eigentumsübertragung bzw. Abschluss des Vertrages (Vorvertrages) das Auslangen gefunden werden;
3. die steuerfreien Einkünfte gem. § 3 EStG 1988 in der geltenden Fassung sind ebenfalls vor zu legen. Weiters kann die Vorlage der Einkommensteuerbescheide für die letzten drei Kalenderjahre verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig ist.
4. Für Personen, die im Inland nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig sind, gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Einkommensnachweisen in ausländischer Währung ist eine bestätigte Umrechnung durch ein inländisches Geldinstitut zum Wechselkurs des Stichtages anzuschließen. Einkommensnachweise in fremder Sprache sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.
5. Vertraglich oder gerichtlich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen sind beim Unterhaltsempfänger zum Einkommen zu zählen; beim Unterhaltspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. Bei freiwilligen oder nicht vereinbarten Unterhaltsleistungen werden die Durchschnittsbedarfssätze (verlautbart vom LG Wien für Zivilrechtssachen) herangezogen.
6. **STICHTAGSREGELUNG:** Der Stichtag für den Nachweis des Einkommens ist der Tag des Abschlusses des Vertrages (Vorvertrages, Kaufvertrages, vorangegangenen Mietvertrages) oder des Ansuchens um Zustimmung zur Eigentumsübertragung. Grundsätzlich kann der für die Bewohner günstigere Zeitraum nachgewiesen werden.

HINWEIS: Sie finden diese und weitere Informationen zur Förderungswürdigkeit und zur Weiterveräußerung einer geförderten Wohnung auf der Homepage des Landes NÖ www.noel.gv.at (unter Bauen und Wohnen → Bauen → Wohnungsbau → Wohnungsveräußerung).